



Allgemeinverfügung für mit dem Corona-Virus infizierte Personen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten und betroffenen Gebieten in Deutschland

Die Stadt Halle (Saale) erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende **Allgemeinverfügung für mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infizierte Personen und Reiserückkehrer aus internationalen Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten in Deutschland**

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) und Personen, die sich aktuell im Stadtgebiet Halle (Saale) aufhalten,

a) die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem internationalen Corona-Virus-Risikogebiet oder besonders vom Corona-Virus betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben,

b) die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt (z. B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 2 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2), labordiagnostisch bestätigt wurde,

c) sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) und Personen, die sich aktuell im Stadtgebiet Halle (Saale) aufhalten, die mit Personen gemäß a) und b) im Zeitraum der letzten 14 Tagen zeitweise oder permanent in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder noch leben,

d) bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde, sind für einen Quarantäne-Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Zum 11. März 2020, um 10 Uhr, sind durch das Robert-Koch-Institut folgende Gebiete als internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland eingestuft worden:

Italien, Iran, in China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan), in Südkorea: Provinz Gyeongangbuk-do (Nord-Gyeongang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in Deutschland: Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen). Die Situation wird durch das Robert-Koch-Institut jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen.

2. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung,

a) die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem internationalen Corona-Virus-Risikogebiet oder besonders vom Corona-Virus betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der aktuellen Festle-

gung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben,

b) die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 2 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde,

c) sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) und Personen, die sich aktuell im Stadtgebiet Halle (Saale) aufhalten, die mit Personen gemäß a) und b) im Zeitraum der letzten 14 Tagen zeitweise oder permanent in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder noch leben,

d) bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde ist es zudem für einen Quarantäne-Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet untersagt, eine Schule, ein Hort, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu betreten.

Zum 11. März 2020, um 10 Uhr, sind durch das Robert Koch-Institut folgende Gebiete als internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland eingestuft worden:

Italien, Iran, in China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan), in Südkorea: Provinz Gyeongangbuk-do (Nord-Gyeongang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in Deutschland: Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen). Die Situation wird durch das Robert-Koch-Institut jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen.

3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 2 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen, Horten oder Kindertagespflegestellen in Anspruch zu nehmen.

4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen, die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 sowie die unter Ziffer 2 fallenden volljährigen Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter 0345/221-3238 im Fachbereich Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebieten in Deutschland (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.

5. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit oder Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 und den Fachbereich

Gesundheit zu kontaktieren.

6. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, den Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren und darüber hinaus den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen.

7. Sollte während des angeordneten Quarantäne-Zeitraums eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 sowie die unter Ziffer 2 fallenden volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Rettungsdienst und die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

8. Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Hort oder von Kindertageseinrichtungen oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 2 vorliegen, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht betreut werden.

9. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung Zu Ziffern 1-9:

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzhöherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten (ZustVO) nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (DG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten zuständig.

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 2.078 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 12.3.2020). Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf.

Am 9. März 2020 wurde die ersten Infektionen in der Stadt Halle (Saale) festgestellt.

Die vorherrschende Übertragung

von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich. Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Rechtsgrundlage für Ziffern 1 – Ziffer 9 der Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, dann kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hiervon sind Maßnahmen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern verringern oder ausschließen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die Stadt Halle (Saale) als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden. Die von der Stadt Halle (Saale) als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Halle (Saale) an.

Menschen die aus den Risikogebieten zurückkehren, oder die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde, sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Menschen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krank-

heiterer aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Nr. 7 IfSG). Dabei genügt nicht eine bloße entfernte Wahrscheinlichkeit des Ansteckens. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitsreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. § 2 Nr. 7 IfSG definiert demnach eine Gefahrenverdachtslage, also einen Sachverhalt, bei dem zwar objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr (Aufnahme von Krankheitsregern) sprechen, die aber eine abschließende Beurteilung der Gefahrensituation nicht ermöglichen.

Aus dem bisherigen Infektionsgeschehen kann man ableiten, dass eine Vielzahl der nachgewiesenen Erkrankungen in Deutschland, neben dem Geschehen in der besonderten betroffenen Region im Landkreis Heinsberg, ihren Ursprung in diesen Risikogebieten, insbesondere in Italien, haben. Die bundesweit nachvollzogenen Infektionsketten nehmen in einem erheblichen Umfang den Ursprung in Risikogebieten. Es ist daher davon auszugehen, dass Menschen, die diese Gebiete bereisten oder besuchten, mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit dem Corona-Virus kamen.

Aufgrund der bekannten Übertragungswege und der hohen Ansteckungsgefahr schätzt die Stadt Halle (Saale) die Gefahr der Ansteckung für Personen, die diese Gebieten bereisten oder besuchten, als sehr hoch ein. Aus präventiven Gesichtspunkten ist es zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben der gesamten Bevölkerung notwendig, dass diese Personen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Eine Person kann bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheits Symptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Halle (Saale) vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die in Halle (Saale) zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote in den Kliniken nicht allein haleschen Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der besonderen Ausgestaltung überregional ausgelastet werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für in Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung beschriebene Personen ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) herzustellen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko rechtzeitig durch wirksame Maßnahmen einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, wie z. B. die Isolation einer gesamten Region. Eine Vielzahl von Personen ist aufgrund von Vorerkrankungen oder wegen eines hohen Lebensalters durch eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus SARS-CoV-2

in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Insbesondere die Quarantäne dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen. Um die weitere Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind die verfügbaren Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist es nicht möglich, die betroffenen Personen zunächst nach ihrer Rückkehr aus einem Risikogebiet zu testen und in den Alltag zu entlassen. Bislang liegen keine wissenschaftlich belastbaren Daten vor, ab welchem Zeitpunkt in einem etwaigen Test das Virus nachgewiesen werden kann und ab welchem Zeitpunkt Personen infektiös sind. Die vorliegenden Erfahrungswerte sprechen dafür, dass Personen bereits frühzeitig Überträger des Virus sind. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Corona-Testkapazitäten begrenzt sind und daher nur für mindestens symptomatische Verdachtsfälle vorgehalten werden.

Die Dauer von 14 Tagen bemisst sich nach der maximalen Inkubationszeit zwischen der möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert-Koch-Institut (RKI) verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist darauf abzustellen, dass das Gebiet aktuell als internationales Risikogebiet oder als besonders betroffenes Gebiet in Deutschland eingestuft wird. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Zu Ziffer 2:

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Corona-Virus SARS-CoV-2 sein. Kinder, Jugendliche und auch junge Erwachsene sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Ein-

richtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine Allgemeinverfügung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Schulen und der Kinderbetreuung zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 3:

Entsprechend Ziffer 2 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Die Anordnung der Ziffer 3 ergibt sich aus dem Umstand, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufgrund des Alters in der Regel nicht selbst für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen können. Diese Pflicht trifft die Personensorgeberechtigten.

Zu Ziffern 4, 5 und 6:

Die Anordnung der Ziffer 4 ergibt sich aus dem Erfordernis, dass der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquellen und Ausbreitung der Krankheit anzustellen hat (§ 25 Abs. 1 IfSG). Der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) muss daher von den betroffenen Personen über die Dauer des Aufenthalts im Risikogebiet und etwaige Kontakte in Kenntnis gesetzt werden, um seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu minimieren.

Für den Fall, dass die betroffenen Personen Erkältungssymptome entwickeln, sind die entsprechenden Anlaufstellen zu kontaktieren (Ziffer 5). In diesem Fall wandelt sich der Ansteckungsverdacht in einen Krankheitsverdacht. Gemäß der Risikobewertung des RKI sind dann vom Fachbereich Gesundheit und den versorgenden Einrichtungen weitere Maßnahmen zu ergreifen, die neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundheit des Betroffenen dienen. Um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren, ist der vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

Die Verpflichtung in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um eine angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absorberung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden (z.B. durch häusliche Besuche).

Daneben sind die Kontakte in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die

Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und sollte zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu achten. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen. Die bisherigen Erfahrungen mit Covid-19 haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen weitestgehend vermieden werden kann.

Zu Ziffer 7:

Die Festlegung in Ziffer 6 der Anordnung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist notwendig, aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und ähnliches schützen können.

Zu Ziffer 8:

Wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen sie nicht mehr betreut werden, um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren.

Zu Ziffer 9:

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis auf Widerruf. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstausschlag erhalten Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG). Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstausschlag auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG).

Stadt Halle (Saale), den 12. März 2020



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher

Telefon: 0345 221 41 23

Telefax: 0345 221 40 27

Internet: www.halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

12. März 2020

Die nächste Ausgabe erscheint am 4. April 2020.

Redaktionsschluss: 25. März 2020

Verlag: Mediengruppe Mitteldeutsche

Zeitung GmbH & Co. KG

Deilitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)

Auflage: 135.200 Exemplare